

Kreis-Blatt



für den
Kreis Westerbург.

Preisnummer 28.

Postkontos 881
Frankfurt a. M.

Er erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus aufgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden.

Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kerschberger in Westerburg.

Nr. 80.

Dienstag, den 5. Oktober 1915.

31. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Termin für die Aufnahme des Personenstandes zur Neuveranlagung für 1916 ist auf Freitag, den 15. Oktober d. J. festgesetzt.

Das Geschäft ist an diesem Tage vorzunehmen und möglichst zu beenden. Für 1916 sind in allen Gemeinden Hauslisten zur Personenstandsaufnahme zu verwenden. Wegen der auszuführenden Arbeiten für die Vorbereitung der Veranlagung, weise ich auf meine Verfügungen vom 1. Oktober 1912, E. 1109, Kreisblatt Nr. 80 von 1912, und vom 26. Oktober 1912, E. 1197, Kreisblatt Nr. 84 von 1912 hin. Die Kartenblätter und das Veranlagungsmaterial für 1916 werden Ihnen in den nächsten Tagen zugehen.

Für jeden Steuerpflichtigen, der in Spalte 10 des Kartenblattes ein Einkommen von mehr als 900 Mk. bzw. ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 6000 Mk. hat, muß ein Kartenblatt vorliegen bzw. neu angelegt werden.

Für Personen, die für 1916 zum erstenmal ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk. haben und seither kein Kartenblatt hatten, ist bei 1915 in Spalte 1 einzutragen „**Neu**“, bei Personen, die zugezogen sind, ist daselbst zu vermerken „**Zugang**“.

Sollte ein Genfit, der bisher ein Kartenblatt hatte, gestorben sein, so ist der Todestag genau festzustellen und auf dem Kartenblatt einzutragen. Dabei ist anzugeben, wer Erbe ist, und wieviel jeder Erbe erhalten hat. Bei Vermögensübergabe ist in Spalte Bemerkungen anzugeben, wann die Uebergabe erfolgt ist, ob gerichtlich oder provisorisch und an wen, sowie die Höhe des Erbteiles für jeden Erben. Falls ein Genfit verstorben ist, ist das Kartenblatt zurückzusenden, dabei ist zu berichten, wann und wohin der Steuerpflichtige verstorben ist und ob die Steuern bis zum Schlusse des Steuerjahres bezahlt sind.

Die Spalten bezüglich der Ergänzungssteuer sind von Ihnen nicht auszufüllen.

Die Voreinschätzungsarbeiten für die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1916 müssen, um den bestehenden gesetzlichen Anordnungen, soweit es bei den gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen liegend möglich ist, zu genügen, in gleicher Weise, wie in den Friedensjahren eingeleitet werden.

Die Ablieferungen der neuen Veranlagungsarbeiten und Listen seitens der Bürgermeister an die Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen hat spätestens am 3. Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Die Voreinschätzungssitzungen beginnen am 15. November d. J.

Westerburg, den 2. Oktober 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Erledigung meiner Verfügung vom 2. 8. 15 Kreisblatt Nr. 63 betr. Erhaltung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer wird hiermit nochmals — soweit noch nicht erledigt, mit Frist von 5 Tagen in Erinnerung gebracht.

Westerburg, den 1. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
des Kreises Westerburg.

Zum Schutze gegen Maul- und Klauenseuche sind die am Montag, den 4. Oktober in Herborn und am Donnerstag, den 14. Oktober in Haiger stattfindenden Viehmärkte verboten.

Hillenburger, den 30. September 1915. Der Landrat.

Ausführungs-Anweisung

zur Bekanntmachung über Beschränkung der Milchverwendung vom 2. September 1915.

(Reichs-Gesetzbl. S. 545.)

Zu § 1 Abs. 2: Die Vorschriften der Ziffern 1 bis 3 des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf Bazarette, Krankenhäuser, Genesungsheime und ähnliche Anstalten, soweit es sich um die Herstellung oder Verabfolgung von ärztlich verordneter Kost an Verwundete, Kranke oder Genesende handelt.

Die Befugnis zur Zulassung weiterer Ausnahmen wird den Regierungspräsidenten, für den Landespolizeibezirk Berlin dem Polizeipräsidenten zu Berlin übertragen.

Zu § 5: Diese Ausführungs-Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berlin W. 9, den 13. September 1915.

Der Minister
des Innern.
v. Boeckl.

Der Minister
für Handel u. Gewerbe.
J. A. Huber.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. B. Richter.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises wollen die Gewerbetreibenden auf die Bestimmungen noch besonders hinweisen und die Befolgung überwachen.

Westerburg, den 21. September 1915. Der Landrat.

Betr.: Ausführung von landwirtschaftlichen Fachwerken in das feindliche Ausland.

Für den Bezirk des XVIII. Armeekorps wird hiermit die Versendung und Ausführung von landwirtschaftlichen Fachzeutungen und Zeitschriften in das feindliche Ausland, insbesondere auch an deutsche Kriegsgefangene, verboten.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Frankfurt a. M., den 28. September 1915.

XVIII. Armeekorps. Stellv. Generalkommando

Um einen Rohstoff von vielleicht größter allgemeiner Bedeutung zu gewinnen, ist es dringend erwünscht, die schwarzen Hollunderbeeren (auch Flieder genannt), die in wenigen Wochen zu Boden fallen, durch Ernte zu sammeln.

Die Beteiligung der Schulkinder bei dieser Ernte wird sehr förderlich sein.

Das Sammeln der Hollunderbeeren erfolgt von Busch und Baum, und zwar mit der gesamten Volke. Es ist nicht nötig die Beeren einzeln zu pflücken.

Der Versand erfolgt in ungetrocknetem Zustande in offenen Fässern oder Kisten, welche bis an den Rand gefüllt werden können. Um vor dem Verfaulen zu schützen, bedeckt man die offene Seite mit Papier oder Sacktuch und nagelt einen dünnen Streifen Holz darüber. Die Absendung ist mit möglicher Beschleunigung zu bewirken.

Für den Doppelzentner (100 kg) Hollunderbeeren mit Dolden, frei geliefert nach der nächsten Bahnstation, zahlt die Direktion der Diskontogesellschaft hier an den aus dem Frachtbriefe ersichtlichen Absender sechs Mark. Die Bezahlung geschieht für das im Frachtbriefe angegebene Gewicht, soweit Holzverpackung vorliegt. Das Gewicht der Fässer und Kisten wird also mitbezahlt; dagegen bleiben Fässer und Kisten im Besitz des Empfängers. Die Aufgabe der Sendung erfolgt unfrankiert und zwar Station Berlin. Adressat

ist die Expeditionsfirma: Hoffpediteur Anauer Berlin W. 62, Wichmannstraße 5, die die Weitergabe der Frachtbrieftage an die Direktion der Diskontogesellschaft besorgt.

Berlin, den 27. September 1915.

Der Minister des Innern.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, diese Nummer des Kreisblatts den Herren Lehrer vorzulegen und mit ihnen unter Zuziehung der Herren Forstbeamten das Sammeln und direkte Versenden der Hollunderbeeren tunlichst einzurichten. Vielleicht wird der Reinerlös nach Eingang mir für das Rote Kreuz überwiesen.

Westerburg, den 2. Oktober 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Westerburg.

Nach der Bekanntmachung des Bundesrats vom 26. August 1915 werden die Zeiten, in denen Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der Österreichisch-Ungarischen Monarchie Kriegssanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartegelder und bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten nach dem Versicherungsgeetze für Angestellte als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Beiträge, die für die vorstehend bezeichneten, durch die Militärpapiere nachzuweisenden Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht bereits zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt; der Arbeitgeber hat dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erlassen.

Mit Rücksicht auf die zu erwartende große Zahl von Rückzahlungsanträgen ersucht das Direktorium der R. f. A. die in Frage kommenden Arbeitgeber in deren eigenem Interesse um genaue Beachtung folgender Punkte:

1) Dem Antrag auf Rückzahlung der erwähnten Beiträge müssen unter allen Umständen die Militärpapiere aller Versicherten, für die die Beiträge zurückverlangt werden, beigelegt sein. Ohne den Militärpaß aus dem sich auch die Dauer des Kriegsdienstes ergeben muß, kann keine Rückzahlung erfolgen.

2) Die Rückzahlung der Beiträge erfolgt nur für die vollen Monate des Kriegsdienstes; der für den Monat August 1914 gezahlte Beitrag kommt daher von vornherein nicht in Frage, da der erste Mobilmachungstag der 2. August 1914 war, es sich also nicht um einen vollen Monat des Kriegsdienstes handelt.

3) Der Antrag auf Rückzahlung ist von dem Arbeitgeber, der die Beiträge gezahlt hat, an das Direktorium der R. f. A. in Berlin-Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 193/5, portofrei zu richten. Die Versicherten selbst können solche Rückzahlungsanträge nicht stellen, es handle sich denn um freiwillig Versicherte.

4) In dem Rückzahlungsantrag sind Vor- und Zunamen, Geburtsort und Geburtsort der in Frage kommenden Versicherten, die vollen Kriegsdienstmonate, für die auf das Konto des einzelnen Versicherten Beiträge gezahlt worden sind, diese Beiträge selbst und ihre Zahlungstage im Einzelnen genau anzugeben.

5) Da die Militärpässe sich während des Krieges in den Händen der Militärbehörden befinden, so werden die Anträge auf Rückzahlung der in Betracht kommenden Beiträge ausnahmslos erst nach Beendigung der Kriegsdienstleistung, in der Regel also nach Ablauf des Krieges zu stellen sein. Anträge ohne beigelegte Militärpässe sind nach Nr. 1 ganz zwecklos.

6) Nach Prüfung und Genehmigung der Anträge erfolgt die Rückzahlung der in Frage kommenden Beiträge. Eine Verrechnung derselben mit den laufenden Beiträgen, eine Kürzung dieser ist unzulässig.

Berlin-Wilmersdorf, den 1. September 1915.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Abdruck zur Kenntnis.

Westerburg, den 25. September 1915. Der Landrat.

Bekanntmachung

Der Reichsfuttermittelstelle betreffend die Gerstenkontingente der Brennereien.

Auf Grund des § 4 Ziffer 2 b und c der Verordnung über die Einrichtung einer Reichsfuttermittelstelle vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 455) bestimmen wir mit Zustimmung der zuständigen Abteilung unseres Reichsrats (§ 5 Abs. 2. a. a. O.) was folgt:

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrag mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Grenzmenge mit 16 Kilogramm Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist

das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbst gewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24. a. a. O.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gerstenverwertungs-Gesellschaft, Berlin, Wilhelmstr. 69a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostr. 11/12) zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anlagen der Brennereien an die Gerstenverwertungs-Gesellschaft auf Ueberweisung von Gerste auf Bezugsscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezug für eine Verarbeitung bis zum 20. v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Semenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen ablesen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Bezugsscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent ausstellen.

Berlin, den 15. September 1915.

Königlich Preussisches Landesamt für Futtermittel.
Scharmer.

Vorgang: Erlaß vom 1. S. 15 W. J. Nr. 4468/15 R. I.
Veränderungen zur Liste der Händler, denen Erlaubnisscheine der Remonte-Inspektion erteilt worden sind.

Abgang:

E. Böh, Danzig,
Gustav Teichert, Gr. Reichenau,
Rittergutsbesitzer v. Badi, Posadowo,
Gebr. Schlomer, Hamburg,
Leopold Neumond, Frankfurt a. M.

Zugang:

Gutsbesitzer Gustav Witt, Drögatz bei Schwet a. W.,
Mayer und Kaufmann, Frankfurt a. M., Bergerstr. 113—119.
Johann Jamesla, Neustadt O. Schl.
Berlin W. 66, den 31. August 1915.

Kriegsministerium.

Die im Schöße des Gemeinderachners Reuler in Arfurt angebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Der Kreis Unterlahn ist somit wieder frei von der Seuche.
Weilburg, den 29. September 1915. Der Landrat.

Bekanntmachung.

Nachdem mir durch Ministerialerlaß vom 3. September 1915 Nr. 1 B 1b 3038 die Verwaltung der königlichen Kommission für die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden hieselbst übertragen ist, habe ich mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte übernommen.

Wittenburg, den 25. September 1915.

Der königliche Specialkommissar.
gez. Buchenne, Dekonomierat.

in der
Steuer.
ach den
eils er-
bis zur
Gerken-

ste ver-
t Gerke
von der
Fällen
undwirt-
liefernde
sobald
Benach-
ntis vor-
natlichen
en ein-
nmengen

iehenden
sie ste
r. 69a
schaft in
sfutter-
erwiesen
rtungs-
ist eine
ob und
irtschaft-
is frei-

Festset-
Brenner-
Gerken-
emeinen

er nicht
n ihrem
ntagen,
r Wirt-
gegeben
munal-
Reichs-

tragung
machen,
auf Ge-
aufträge
e Mit-
u. Die
echenden
die den
ehendes

ttel.

5 R. I.
scheine

119.

nm.

rt aus-

uche.
rat.

r 1915
on für
ierföbft
efchäfte

far.

Anspruch auf Witwengeld verfällt nach § 1300 der
Versicherungsordnung, wenn er nicht innerhalb eines Jahres
nach dem Tode des Ehepartners geltend gemacht wird, und Witwen-
renten nach § 1253 der Reichsversicherungsordnung
für ein Jahr rückwärts, vom Eingange des Antrags ge-
zu zahlen.

Es kommt nun im Kriege nicht selten vor, daß ein Versicher-
ter oder infolge einer Verwundung in der Gefangenschaft ver-
scheide, ohne daß über den Tod eine Nachricht an die Hinterbliebenen
geht. Die Heeresverwaltung führt vielmehr die Namen der-
jenigen, über deren Tod ihr nichts Sicheres bekannt ist, unter den
„Fehlenden“.

Die Folge hiervon ist, daß die Hinterbliebenen nicht in der
Lage sind, ihre gesetzlichen Hinterbliebenenrenten-Ansprüche rechtzei-
tig zu machen, zumal nach § 1265 der Reichsversicherungs-
ordnung das dem Ableben gleich zu behandelnde „Verschollensein“
erst ausgesprochen werden darf, wenn während
eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen
sind. Die Umstände mit Wahrscheinlichkeit für den eingetretenen
Tode.

Hiernach würde in den fraglichen Fällen für die betroffenen
Waisen die Zahlung des Witwengeldes und der Wit-
wenrente ganz oder wenigstens zeitweise nicht erfolgen,
wenn die Antragstellung erst nach Ablauf eines Jahres seit
dem Ableben oder dem gemäß § 1266 der Reichsversicherungs-
ordnung vom Versicherungsamt aufgrund der Wahrscheinlichkeitsan-
setzung festgestellten Todesstage geschieht. Es empfiehlt sich daher in
Fällen, in denen die Angehörigen eines Vermissten mit der
Wahrscheinlichkeit seines Todes rechnen können, die betreffenden
Lebensfürsorgeanträge noch innerhalb eines Jahres seit dem
Verschollenwerden oder der letzten Nachricht des Verschollenen
zu stellen und im Antrage zu bemerken, daß die Sterbeurkunde oder
die Bescheinigung im Sinne des § 1266 der Reichsversicherungs-
ordnung demnächst nachgeliefert werde. In solchen Antragsfällen
wird die Rentenberechnung vornehmen und die Rentenzahlung
erhalten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen über die Warte-
zeit der Anwartschaft erfüllt sind. Sobald die
Bescheinigung dann vorgelegt wird, könnte die Rentenzahlung
mit rückwirkender Kraft erfolgen.

**Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt
Hessen-Nassau.**

Frhr. v. Niedeßel, Vandeshauptmann.

Druck zur Beachtung.
Hessenburg, den 18. September 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.
Unter den Rindviehbeständen des August Gottfried Eckhardt
in Hohenhausen ist die Maul- und
Klauenkrankheit amtlich festgestellt worden.
Die erforderlichen Sperr- und Schutzmaßnahmen sind ange-
ordnet.
Hessenburg, den 2. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Viehbestande des Gustav Kolb in Merkenbach ist
die Maul- und Klauenkrankheit amtlich festgestellt worden.
Die erforderlichen Schutz- und Sperrmaßnahmen sind angeordnet.
Hessenburg, 30. September 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Der Landrat.
Unter dem Rindviehbestande der Frau Wilhelm
Witte in Rodenbach ausgebrochene Maul- und Klauenkrankheit
ist festgestellt worden. Die angeordneten Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.
Hessenburg, den 1. Oktober 1915. **Der Landrat.**

Herr Eisenbahnminister hat genehmigt, daß auf allen Eisenbahn-
stationen in Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen Sammelstellen
für Sonnenblumen eingerichtet werden. Das k. bayerische Staats-
ministerium für Verkehrsangelegenheiten hat sich diesem Vorgehen
angeschlossen. Es ist zu erhoffen, daß auch in den übrigen Bundes-
staaten ähnliche Maßnahmen getroffen werden. Bei dieser Samm-
lung kann jeder Einzelne helfen. Die gesammelten Sonnenblumen-
samen können auf jeder Eisenbahnstation gegen Auszahlung einer
Sammelprämie von 40 Pfennig für das Kilo abgegeben werden.

Für eine sachgemäße Ernte der Sonnenblumensamen sei fol-
gendes bemerkt: Sobald die Samen der ersten Blütenteller der
Sonnenblumen kurz vor ihrer vollen Reife stehen, werden die Blüten-
teller abgeschnitten und es wird auch bei den weiteren ebenso ver-
fahren. Auf diese Art entwickeln sich die späteren Blüten besser.
Die ersten Blüten bringen die größten Teller und die meisten
Samen. Die rechtzeitige Aberntung ist auch deshalb wichtig, weil
bei Zuwarten ein Teil der Samen von den Vögeln geholt wird.
Die abgeschnittenen Blütenteller sind nicht in Haufen geschüttet auf-
zubewahren, da sie sonst Gefahr laufen, zu verfaulen, sondern an
Schnüre gezogen, in luftigem Raum aufzuhängen. Erst wenn der
Fruchtkorb trocken wird, ist das Enternen vorzunehmen. Die Sa-
men sind vor Mäusen zu schützen. Zu diesem Zweck ist ein tägliches
Durchschaukeln der angesammelten Menge unerlässlich. Das Auf-
schichten der Samen zu Haufen ist aus gleichen Gründen zu ver-
werfen.

Sorgt für Fettgewinnung!

Der dem Reichskanzler unterstellte Kriegsausschuß für pflanz-
liche und tierische Öle und Fette schreibt uns:

In den Friedensjahren und auch in den ersten Kriegsmomenten
sind bedeutende Mengen Öle und Fette, welche für die Margarine-
und Speisefettindustrie verwendbar waren, und infolgedessen der
Volksernährung zugeführt werden konnten, für technische Zwecke ver-
arbeitet worden. Es ist das Bestreben des Kriegsausschusses, dafür zu
sorgen, daß sämtliche für Ernährungszwecke brauchbare Rohstoffe
derjenigen Industrie zugeführt werden, die im Interesse der Volks-
ernährung tätig ist. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sicher-
stellung des Öl- und Fettbedarfes für das wirtschaftliche Durch-
halten während des Krieges, ist dem Kriegsausschuß durch Bundes-
ratsbeschluss vom 16. Juli 1915 die Bewirtschaftung der gesamten
deutschen Ölfabrikate übertragen worden. Dadurch hat der
Kriegsausschuß die Möglichkeit, dafür zu sorgen, daß diejenigen
Öle, welche aus der diesjährigen Ernte geschlagen werden, weit-
möglichst im Interesse der Volksernährung verwendet werden. Da
der Kriegsausschuß durch die Sachlage gezwungen wird, bestimmten
Industriezweigen Öle und Fette zu entziehen, so hält er es für
seine Pflicht, den Versuch zu machen, neue Fettquellen zu er-
schließen.

Eine Frage von hoher wirtschaftlicher Bedeutung ist die Wieder-
gewinnung der Fette aus den fetthaltigen Abwässern in Gastwirt-
schaften, Schlachtereien, Wurstfabriken, Krankenhäusern und Privat-
küchen. Der Kriegsausschuß hat daher eingehend geprüft, ob es nicht
möglich ist, die in Frage kommenden Interessenten dahin zu bringen,
einen wirklich praktischen Fettabscheider aufzustellen. Die diesbe-
züglichen Arbeiten des Kriegsausschusses haben nunmehr das Er-
gebnis gezeitigt, daß ein bestimmtes Fettabscheidesystem zu einem
verhältnismäßig niedrigen Anschaffungspreise empfohlen werden
kann. Der Apparat ist bereits praktisch erprobt worden, und darf
nach der Ueberzeugung Sachverständiger als das im Augenblick für
die Fettgewinnung aus den Spülwässern geeignetste Mittel ange-
sprochen werden. Der Kriegsausschuß, welcher bekanntlich keine
Erwerbsgesellschaft ist, hat die Vermittelungsarbeit lediglich im
Interesse der Fettgewinnung übernommen. Er stellt seine Organi-
sation in den Dienst der Propaganda und erhofft die Unterstützung
der deutschen Interessenten.

An den Bezug der Fettabscheider durch den Kriegsausschuß
ist für Gastwirte lediglich die Bedingung der Lieferung des gesamten
mit diesem Apparate gewonnenen Fettes während der Kriegsdauer
an seine Gesellschaft geknüpft. Der Kriegsausschuß sorgt für die
Abholung des gewonnenen Fettes; er sowohl, als die ihm ange-
gliederte Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken,
welche die aus den Spülwässern gewonnenen Fette, nachdem solche
durch Vermittelung des Kriegsausschusses ausgeschmolzen worden
sind, an die Seifen- und Stearinindustrie zur Verteilung bringt,
werden die Anschaffung von Fettabscheideapparaten im Interesse
der Gesamtwirtschaft dadurch unterstützen, daß sie für das gewonnene
Fett die ihr unter Ansehung der Marktlage jeweils möglichen Preise
bezahlen werden. Dadurch wird in Anbetracht der heutigen sehr
hohen Fettpreise eine schnelle Abtragung der Anschaffungskosten in
Aussicht gestellt werden können.

Aus allen Teilen des Reiches sind dem Kriegsausschuß Zu-
schriften zugegangen, die beweisen, daß der Frage der Fettgewin-
nung aus Spülwässern in den Kreisen der Interessenten das nötige
Verständnis entgegengebracht wird. Im Interesse der Sache ist
aber schnelles Handeln geboten, daher sollten Gastwirte und Schlachtern
meister den Anfang machen und unverzüglich Fettabscheider aufstellen.

Wir hoffen, daß in kurzer Zeit Tausende von Fettabscheibern aufgestellt und zum Nutzen unserer Volkswirtschaft wirken werden. Nähere Auskunft über den durch Vermittlung des Kriegsaus- schusses zu beziehenden Fettabscheider geben die Ortsvereine des deutschen Gastwirteverbandes, der Fleischer- resp. Metzgerinnungen, die Organisationen der deutschen Hotelbesitzer sowie der Kriegsaus- schuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8, Ranonierst. 29/30.

Der Welt-Krieg.

WB. Großes Hauptquartier, 1. Oktober. Amtlich. **Westlicher Kriegsschauplatz.** Feindliche Monitore beschossen wirkungslos die Umgegend von Lombarzde und Middelkerke. Einen neuen Angriff versuchten die Engländer gestern nicht. Unsere Gegenangriffe nördlich von Loos machten bei heftiger feindlicher Gegenwehr weitere Fortschritte. Einige Gefangene, 2 Maschinengewehre und 1 Minenwerfer fielen in unsere Hand. Versuche der Franzosen östlich von Souchez, nördlich von Neuville Raum zu gewinnen mißlingen.

In der Champagne scheiterte ein mit starken Kräften unter- nommener feindlicher Angriff östlich Auerive. Ebenso erfolglos waren sämtliche französische Angriffe in Gegend nordwestlich Massiges, an denen Truppenteile von 7 verschiedenen Divisionen beteiligt waren. Die Zahl der bei den Angriffen in der Cham- pagne bisher gemachten Gefangenen ist auf 104 Offiziere, 7119 Mann gestiegen. Erfolgreiche Minensprengungen beschädigten französische Stellungen bei Bauquois.

Französische Flieger bewarfen Henin-Vietard mit Bomben, durch die 8 franz. Bürger getötet wurden. Wir hatten keine Verluste.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Westlich von Dinaburg bei Grendsen wurde eine weitere Stellung des Feindes gestürmt. In den Kämpfen östlich von Madjol sowie an der Front von Smorgon und Wischniew sind die russischen Angriffe unter schweren Verlusten zusammengebro- chen. Die Heeresgruppe machte gestern 1360 Gefangene.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Der Feind wiederholte seine vergeblichen Teilangriffe. Alle Vorstöße wurden abgewiesen. 6 Offiziere, 494 Mann und 5 Maschinengewehre blieben in unserer Hand.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen. Die Lage ist unverändert.

Heeresgruppe des Generals v. Linzinger.

Unser Angriff schreitet fort.

Die Zahl der im Monat September von den deutschen Truppen im Osten gemachten Gefangenen und die Höhe der übrigen Beute beträgt 421 Offiziere, 95 464 Mann, 37 Ge- schütze und 298 Maschinengewehre.

Oberste Heeresleitung.

Wegen Mangel an Kraftfutter ist in der Kriegszeit die Düngung der Wiesen von besonderer Bedeutung, da sie hohe Feuerträge von guter Qualität liefern. Einseitige Düngung mit Thomasmehl genügt nicht und ist in vielen Fällen un- rentabel. Nur in Verbindung mit Kamit oder 40%igem Kalisalz ist eine volle Wirkung zu erwarten, das Untergras wird dichter und der Futterwert des Heus bedeutend verbessert.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung aller im Laufe dieses Jahres in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hinsichtlich des Grundbesitzes vorgekommenen Veränderungen hat bis spätestens 20. d. M. während der Dienststunden auf dem Bürgermeisterrat zu erfolgen. Im Interesse der Beteiligten sei noch besonders auf die Wichtigkeit der Anmeldung hingewiesen mit dem Bemerkung, daß die diesbezüglichen Angaben der Berechnung der seiner Zeit zur Erhebung kommenden Beiträge zur landwirtschaftlichen Ver- rufsgenossenschaft zu Grunde gelegt werden.

Westerburg, den 4. Oktober 1915.

Der Magistrat. Rappell.

Schönheit

verleiht ein zartes reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen und ein blendend schöner Teint. — Alles dies erzeugt die echte

Steckenpferd-Seife

(die beste Lilienmilchseife), von Bergmann & Co., Radebeul, & Stück 50 Pfg. Ferner macht der Cream „Dada“ (Lilienmilch- Cream) rote und spröde Haut weiß und sammetweich. Tube 50 Pfg.



In treuer Pflichterfüllung starb den Heldenod fürs Vaterland bei einem Sturmangriff vor Wilna am 12. September, unser geliebter treuer, ältester Sohn, unser Bruder und Neffe

Vizefeldwebel d. R.

Gustav Schäfer

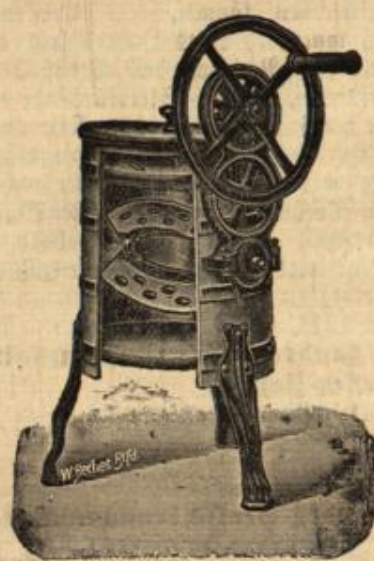
stud. phil.

In tiefer Trauer:

Familie Friedrich Schäfer.

Wiesbaden-Westerburg, 5. Oktober 1915.
Jahnstr.

6663



Kessel Bester Ersatz beschlagnahmte Kessel

Buttermaschinen

Jauchepumpen

Oefen und Herde

liefern preiswert

C.v. Saint George

Hachenburg

Fernruf Nr. 6.

Suppen-Würfel

100 Stück Mk. 1,50

1000 Stück Mk. 12,50.

Nur gegen Nachnahme. Ab Leipzig

W. Kaden, Grosshandlung
Leipzig-Möckern 601

6352

Eine Wohltat



für jede Hausfrau ist die Benutzung guter, modernen und schnellläufigen **Sturmvogel-Nähmaschine**. Elegante Modelle in Eiche, mit Ziernöbel in edler Ausführung. Die Maschine der Zukunft mit versenkbarem Oberteil. Deutsche Fabrikate ersten Ranges. Ein guter, leicht verkäuflicher Artikel für Händler. Aufklärender und lesenswerter Katalog gratis. Herrenräder, Damenräder, Jugendräder in grosser Auswahl. Alles Zubehör- und Ersatzteile.

Deutsche Handelsgesellschaft Sturmvogel
Gebr. Grüttner, Berlin-Halensee 125.

Henkel's
Bleich-Soda
für den
Hausputz.

60 Zentner
Industrie-Kartoffel

nach **Westerburg** ge-
Offerte mit Preis an
blatt-Verlag.

Arbeitsbücher

sind vorrätig in der
Kreisblattdruckerei